

## Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes nach Art. 17 des Vorsorgereglements


### Arbeitgeber

Unternehmung	Unternehmungsnummer
--------------	---------------------

### Versicherte Person

Name	Vorname
Strasse	Wohnort
Geburtsdatum	AHV-Nr. neu

### Weiterversicherung nach Art. 17 des Vorsorgereglements

Bisheriger Beschäftigungsgrad		
Neuer Beschäftigungsgrad		
Bisheriges AHV-pflichtiges Jahreseinkommen in CHF zur Weiterversicherung		
Mutationsdatum		
Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Arbeitgeber beteiligt sich gemäss Art. 17 Abs. 3 des Vorsorgereglements an den Beiträgen zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	<input type="checkbox"/> ja 	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: zu wie viel Prozent?	%	

Mit der Unterschrift bestätigen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Beibehaltung des bisherigen versicherten Verdienstes zu den angegebenen Bedingungen. Die Beiträge werden dem Arbeitgeber wie bisher monatlich in Rechnung gestellt.

Bemerkungen	
Ort und Datum	Unterschrift der versicherten Person
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers



**Anhang: Auszug aus dem Vorsorgereglement zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes**

**Artikel 17**

- 1 Für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr ohne Teilpensionierung um höchstens die Hälfte reduziert, wird die Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt. Voraussetzung ist, dass der Versicherte im Umfange des reduzierten, bei der Stiftung aber weiterversicherten Verdienstes nicht anderweitig ein in der beruflichen Vorsorge versichertes Einkommen erzielt.
- 2 Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes erfolgt höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter.
- 3 Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 58 dieses Reglements ausgenommen. Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung werden nur mit dessen Zustimmung erhoben.